



EINWOHNERGEMEINDE

SEFTIGEN

VERORDNUNG
ÜBER DIE FERIENBETREUUNG IN DER
TAGESCHULE SEFTIGEN

VOM 10. MAI 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen

Gegenstand Art. 1

2. Angebot

Betreuungsangebot Art. 2

Betreuungszeiten Art. 3

3. Aufnahme und Anmeldung

Aufnahme Art. 4

Anmeldung Art. 5

4. Organisation

Verantwortung Art. 6

5. Gebühren und Kosten

Gebühren Art. 7

Inkasso und Mahnwesen Art. 8

Versicherungen Art. 9

6. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 10

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Seftigen erlässt gestützt auf

- Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Seftigen vom 19. Juni 2000 (Änderung vom 8. Dezember 2008), Art. 50, Abs. 3

folgende

Verordnung

1. Grundlagen

Artikel 1

Gegenstand

¹ Diese Verordnung legt die Bereitstellung der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Tagesschule Seftigen während der Schulferien fest.

² Sie regelt die Details zu den Betreuungswochen und Betreuungszeiten, zur Aufnahme, Anmeldung und Abmeldung sowie zur Gebührenerhebung und zu den Kosten.

2. Angebot

Artikel 2

Betreuungsangebot

¹ Die Ferienbetreuung findet in folgenden Schulferienwochen statt:

- a) Frühlingsferien: 1 Woche (erste Woche)
- b) Sommerferien: 2 Wochen (erste und letzte Woche)
- c) Herbstferien: 1 Woche (letzte Woche)

² Die Ferienbetreuung wird durchgeführt, wenn 6 schriftliche Anmeldungen für den betreffenden Tag vorliegen. Es werden maximal 18 Plätze pro Tag angeboten.

³ Das Angebot ist für Kinder ab dem Kindergarten bis zur 9. Klasse, die entweder in der Gemeinde Seftigen wohnhaft sind oder die Schule Seftigen besuchen.

Artikel 3

Betreuungszeiten

¹ Die Ferienbetreuung wird unter Vorbehalt von Art. 2 Abs. 2 von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr angeboten.

² Die Betreuungszeiten sind fix und es sind keine abweichenden Bring- und Abholzeiten möglich.

3. Aufnahme und Anmeldung

Artikel 4

Aufnahme

¹ Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung mit Unterschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Es wird ein Anmeldeformular zu Verfügung gestellt.

² Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

Artikel 5

Anmeldung

¹ Eine Anmeldung ist verbindlich. Abmeldungen werden nur bis zum Anmeldeschluss berücksichtigt. Anmeldeschluss ist jeweils vier Wochen vor der Ferienbetreuungswoche.

² Anmeldungen nach Ablauf der Anmeldefrist sind nur in Absprache mit der Tagesschulleitung möglich.

4. Organisation

Artikel 6

Verantwortung

¹ Die Ferienbetreuung in der Tagesschule Seftigen liegt in der Gesamtverantwortung des Gemeinderates. Die Aufsicht obliegt der Ressortleitung „Soziales“.

² Die Ferienbetreuung wird durch die Tagesschulleitung geführt und organisiert.

² Die Finanzverwaltung erstellt die Abrechnungen basierend auf den Angaben der Tagesschulleitung.

5. Gebühren und Kosten

Artikel 7

Gebühren

¹ Für die Ferienbetreuung in der Tagesschule Seftigen werden folgende Gebühren pro Platz und Tag erhoben:

- a) Fr. 40.00 für die Betreuung
- b) Fr. 10.00 für die Verpflegung

² Auch bei Abwesenheiten und Abmeldungen nach der Anmeldefrist sind die Gebühren in jedem Fall geschuldet.

Artikel 8

Inkasso und Mahnwesen

¹ Für die Rechnungsstellung, das Inkasso und das Mahnwesen gelten die Bestimmungen gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Seftigen vom 8. Dezember 1995, Art. 7 ff.

- Artikel 9**
- Versicherungen
- ¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.
- ² Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.
- ³ Die Gemeinde haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.
- ⁴ Auf dem Hin- und Rückweg von der Tagesschule nach Hause stehen die Kinder und Jugendlichen unter der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

6. Schlussbestimmungen

- Artikel 10**
- Inkrafttreten
- Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 10. Mai 2021¹

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter i.V.:

sig. U. Indermühle

sig. H. Meer

¹ Publiziert im Amtsanzeiger Nrn 21 und 22 vom 27. Mai 2021 und 3. Juni 2021